



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1992

Nummer 54

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	17. 11. 1992	Zehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	452
223	7. 11. 1992	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.-VO-WissH)	453

20320

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung - BVO -
Vom 17. November 1992**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung - BVO - vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „im Kalenderjahr der Antragstellung dreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „im Kalenderjahr vor der Antragstellung fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 5 werden die Worte „des Heimkehrergesetzes,“ gestrichen.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, Kindern und Eltern des Behandelten; Kosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall - z. B. für Materialien, Verbandmittel und Arzneimittel - entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen der Verordnung beihilfefähig.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Pflege durch den Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Verschwägerter ersten Grades sowie Schwager und Schwägerin sind nur Beförderungskosten (Nummer 11) und Kosten für eine Unterbringung der Pflegekraft außerhalb der Wohnung beihilfefähig.“
 - b) Nummer 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von zwölf Deutsche Mark je Stunde, höchstens jedoch zweiundsiebzig Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nummer 2, §§ 5, 6 und 8) des den Haushalt führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.“
 - c) Nummer 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung aus Anlaß einer Unterbringung bei den in Nummer 5 Satz 3 genannten Personen sind nicht beihilfefähig.“
 - d) Nummer 9 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ist die Durchführung einer Heilbehandlung in einen Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht eingebunden, sind die Aufwendungen für die Heilbehandlung bis zu zwanzig Deutsche Mark täglich beihilfefähig; dies gilt entsprechend für Heilbehandlungen, mit denen zugleich berufsbildende oder allgemeinbildende Zwecke verfolgt werden.“
 - e) In Nummer 10 Satz 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
 - f) In Nummer 10 Satz 9 werden vor dem Wort „Polariometer“ die Worte „Pflegebett in behindertengerechter Ausstattung,“ eingefügt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beihilfefähige Aufwendungen
bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten sind neben den Pflegekosten (§ 4 Nr. 5) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz der für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder freien gemeinnützigen Anstalten am Ort der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Beihilfeberechtigten mit einem Familienangehörigen | 200 DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Familienangehörigen | 175 DM, |
| bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Familienangehörigen | 150 DM, |
- wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,

b) bei Beihilfeberechtigten ohne Familienangehörige sowie bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller Familienangehörigen sechzig vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge sowie der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind nur der Ehegatte sowie die Kinder, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind. Wird für Unterkunft und Verpflegung sowie Pflege ein Pauschalsatz berechnet, so gelten 75 vom Hundert des Pauschalsatzes als Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt hat; sie wird für die Zeit seit Beginn der Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach § 4 Nr. 2 gewährt werden kann.

(3) Für eine häusliche Pflege durch den Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Verschwägerter ersten Grades sowie Schwager und Schwägerin wird eine Beihilfe von monatlich vierhundert Deutsche Mark gewährt, wenn nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes die Voraussetzungen für eine dauernde Anstaltsunterbringung vorliegen und diese durch die Pflege vermieden wird. Die Beihilfe wird frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gewährt. Eine Beihilfe nach Satz 1 wird nicht gewährt, sofern aus demselben Anlaß auf Grund gesetzlicher Ansprüche häusliche Pflegehilfe oder an deren Stelle eine Geldleistung zusteht oder eine Beihilfe nach § 4 Nr. 5 gewährt wird, soweit nicht lediglich medizinische Behandlungen durch Dritte erbracht werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Klammerzusatz folgende Worte eingefügt:

„, die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge erhalten,“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Erziehungsurlaubs,“ folgende Worte eingefügt:

„während einer Beurlaubung nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LBG oder nach § 6 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 LRiG,“

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Hebamme“ die Worte „oder den Entbindungspfleger“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Arzt oder von der Hebamme“ durch die Worte „Arzt, von der Hebamme oder vom Entbindungspfleger“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Behörden“ die Worte „und Einrichtungen“ eingefügt.
- b) Hinter Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. der Zuschußgewährung in Pflegefällen (§ 5 Abs. 3) mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 Nummern 3 und 4.
- d) Absatz 5 wird gestrichen; Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.

8. Die Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.3 werden folgende Sätze angefügt:
„Sofern das Behandlungsziel nicht in der genannten Stundenzahl erreicht werden kann, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.“
- b) In Nummer 3.3 werden folgende Sätze angefügt:
„Kann das Behandlungsziel nicht in den genannten Stundenzahlen erreicht werden, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere Behandlungsdauer bis zu 20 Sitzungen, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 40 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.“
- c) Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
„3.4 Die Behandlung muß von einem Arzt mit der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Psychotherapie oder Psychoanalyse durchgeführt werden, sofern dieser den Nachweis erbringt, daß er während seiner Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben hat. Diese Ärzte können einen Diplompsychologen zur Behandlung hinzuziehen, der eine mindestens dreijährige abgeschlossene Zusatzausbildung in Verhaltenstherapie an einem anerkannten Ausbildungsinstitut hat oder der im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen zur Erbringung verhaltenstherapeutischer Leistungen zugelassen ist. Im Rahmen der Hinzuziehung wird der Diplompsychologe eigenverantwortlich und selbständig tätig. Der Arzt kann die probatorischen Sitzungen sowie notwendige Testverfahren nach den Nummern 855 bis 857 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ durch einen entsprechend ausgebildeten Diplompsychologen durchführen lassen.“
- d) In Nummer 4.2 werden hinter dem Wort „Neurologie,“ die Worte „Pädaudiologie, Phoniatrie,“ eingefügt.
- e) In Nummer 4.3 werden die Worte „den Nummern 2.4 Satz 4, 6 oder 3.4 Satz 2, 4“ durch die Worte „Nummer 2.4 Satz 4 oder 6 oder in Nummer 3.4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1992 entstanden sind; Artikel I Nr. 1 und Nr. 7 Buchstabe d gilt

für Anträge, die erstmals nach dem 31. Dezember 1992 vorgelegt werden.

Düsseldorf, den 17. November 1992

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

- GV. NW. 1992 S. 452.

223

**Verordnung
über die Bezeichnung der nach Abschluß eines
Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule
zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung
der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und
Studiengängen
(Dipl.-VO-WissH)**

Vom 7. November 1992

Aufgrund des § 93 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), wird im Benehmen mit den wissenschaftlichen Hochschulen verordnet:

§ 1

Die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen können die folgenden Diplomgrade verleihen:

1. Diplom-Agraringenieur der Fachrichtung Agrarwissenschaft
Diplom-Agraringenieur
(Dipl.-Agr.-Ing.)
2. Diplom-Arbeitswissenschaftlerin der Fachrichtung Arbeitswissenschaft
Diplom-Arbeitswissenschaftler
(Dipl.-Arb.-Wiss.)
3. Diplom-Biochemikerin der Fachrichtung Biochemie
Diplom-Biochemiker
(Dipl.-Biochem.)
4. Diplom-Biologin der Fachrichtung Biologie
Diplom-Biologe
(Dipl.-Biol.)
5. Diplom-Chemikerin der Fachrichtung Chemie
Diplom-Chemiker
(Dipl.-Chem.)
alle chemischen Studiengänge, soweit nicht ingenieurwissenschaftlich oder technisch ausgerichtet
6. Diplom-Designerin der Fachrichtung Design
Diplom-Designer
(Dipl.-Des.)
7. Diplom-Geographin der Fachrichtung Geographie
Diplom-Geograph
(Dipl.-Geogr.)
8. Diplom-Geologin der Fachrichtung Geologie
Diplom-Geologe
(Dipl.-Geol.)
(und Paläontologie)
9. Diplom-Geophysikerin der Fachrichtung Geophysik
Diplom-Geophysiker
(Dipl.-Geophys.)
10. Diplom-Gesundheitswissenschaftlerin der Fachrichtung Gesundheitswissenschaften
Diplom-Gesundheitswissenschaftler
(Dipl.-Ges.Wiss.)
alle Studiengänge mit Kombinationen medizinischer und naturwissenschaftlicher Fächer
11. Diplom-Handelslehrerin der Fachrichtung Handelslehre/Wirtschaftspädagogik
Diplom-Handelslehrer
(Dipl.-Hdl.)
12. Diplom-Heilpädagogin der Fachrichtung Heilpädagogik
Diplom-Heilpädagoge
(Dipl.-Heilpäd.)
alle Studiengänge der Rehabilitation, Rehabilitationstechniken und -therapien

- | | | | |
|--|---|--|--|
| 13. Diplom-Informatikerin
Diplom-Informatiker
(Dipl.-Inform.) | der Fachrichtung Informatik
alle Studiengänge der Informatik,
Informationswissenschaften,
Datenverarbeitung | 30. Diplom-Sozialwissenschaftlerin
Diplom-Sozialwissenschaftler
(Dipl.-Soz.-Wiss.) | der Fachrichtung Sozialwissen-
schaften
alle Studiengänge der allgemeinen
und angewandten Sozialwissen-
schaften einschließlich der außerschuli-
schen sozialen Arbeit und Erziehung
mit sozialwissenschaftlichem Schwer-
punkt |
| 14. Diplom-Ingenieurin
Diplom-Ingenieur
(Dipl.-Ing.) | der Fachrichtung Ingenieurwesen
alle Studiengänge mit überwiegend
ingenieurwissenschaftlichen und
technischen Fächern | 31. Diplom-Sportökonomin
Diplom-Sportökonom
(Dipl.-Sportök.) | der Fachrichtung Sportökonomie
alle Studiengänge mit Kombinationen
aus sportwissenschaftlichen und wirt-
schaftswissenschaftlichen Fächern
einschließlich Sportpublizistik und
Sportmanagement |
| 15. Diplom-Journalistin
Diplom-Journalist
(Dipl.-Journ.) | der Fachrichtung Journalistik/Publizi-
stik | 32. Diplom-Sportwissenschaftlerin
Diplom-Sportwissenschaftler
(Dipl.-Sportwiss.) | der Fachrichtung Sportwissenschaft
alle sportwissenschaftlichen Studi-
engänge mit Ausnahme der Sportökono-
mie |
| 16. Diplom-Kauffrau
Diplom-Kaufmann
(Dipl.-Kff./Dipl.-Kfm) | der Fachrichtung Betriebswirtschaft | 33. Diplom-Statistikerin
Diplom-Statistiker
(Dipl.-Stat.) | der Fachrichtung Statistik
alle Studiengänge der Statistik, Daten-
analyse |
| 17. Diplom-Landschaftsökologin
Diplom-Landschaftsökologe
(Dipl.-Landsch.-Ökol.) | der Fachrichtung Landschaftsökologie
alle Studiengänge des planerischen,
geographischen, geologischen Um-
weltschutzes | 34. Diplom-Technologin
Diplom-Technologie
(Dipl.-Techn.) | der Fachrichtung Technologie
alle Studiengänge angewandter Ver-
fahrenstechniken, soweit nicht inge-
nieurwissenschaftlich ausgerichtet |
| 18. Diplom-Logistikerin
Diplom-Logistiker
(Dipl.-Logist.) | der Fachrichtung Logistik
alle logistischen Studiengänge, auch
mit dem Schwerpunkt in einer ande-
ren Fachrichtung | 35. Diplom-Theologin
Diplom-Theologe
(Dipl.-Theol.) | der Fachrichtung Theologie |
| 19. Diplom-Mathematikerin
Diplom-Mathematiker
(Dipl.-Math.) | der Fachrichtung Mathematik
alle Studiengänge der Mathematik
einschließlich angewandter Mathema-
tik mit dem Schwerpunkt in einer an-
deren Fachrichtung mit Ausnahme der
Wirtschaftsmathematik | 36. Diplom-Übersetzerin
Diplom-Übersetzer
(Dipl.-Übers.) | der Fachrichtung Übersetzen
alle Studiengänge der Sprach- und Li-
teraturübersetzung einschließlich an-
gewandte Fremdsprachen in anderen
Fachrichtungen |
| 20. Diplom-Medienwirtin
Diplom-Medienwirt
(Dipl.-Medienw.) | der Fachrichtung Medien
alle medienwissenschaftlichen
Studiengänge mit Ausnahme
der Journalistik | 37. Diplom-Umweltwissenschaftlerin
Diplom-Umweltwissenschaftler
(Dipl.-Umweltwiss.) | der Fachrichtung Umweltwissen-
schaften/Ökologie
alle ökologischen Studiengänge mit
Ausnahme des technischen und des
planerischen, geographischen und
geologischen Umweltschutzes |
| 21. Diplom-Metereologin
Diplom-Metereologe
(Dipl.-Met.) | der Fachrichtung Meteorologie | 38. Diplom-Volkswirtin
Diplom-Volkswirt
(Dipl.-Volksw.) | der Fachrichtung Volkswirtschaft |
| 22. Diplom-Mineralogin
Diplom-Mineraloge
(Dipl.-Min.) | der Fachrichtung Mineralogie | In Studiengängen, die wirtschaftswissenschaftliche In-
halte mit Fächern einer mathematisch-naturwissen-
schaftlichen oder technischen Fachrichtung verbinden,
können die Grade | |
| 23. Diplom-Ökonomin
Diplom-Ökonom
(Dipl.-Ök.) | der Fachrichtung Ökonomie
alle wirtschaftswissenschaftlichen
Studiengänge mit im wesentlichen
gleichgewichtigen Anteilen betriebs-
und volkswirtschaftlicher Fächer oder
sozialwissenschaftlicher Ausrichtung | 39. Diplom-Wirtschaftsbiologin
Diplom-Wirtschaftsbiologe
(Dipl.-Wirt.-Biol.) | |
| 24. Diplom-Oekotrophologin
Diplom-Oekotrophologe
(Dipl.-Oekotroph.) | der Fachrichtung Oekotrophologie
alle Studiengänge der Ernährungs-
und Hauswirtschaften ohne Lebens-
mittelchemie | 40. Diplom-Wirtschaftschemikerin
Diplom-Wirtschaftschemiker
(Dipl.-Wirt.-Chem.) | |
| 25. Diplom-Pädagogin
Diplom-Pädagoge
(Dipl.-Päd.) | der Fachrichtung Pädagogik
alle pädagogischen/erziehungswissen-
schaftlichen Studiengänge unter Ein-
schluß der Erwachsenenbildung und
der außerschulischen sozialen Arbeit
und Erziehung mit erziehungswissen-
schaftlichem Schwerpunkt, aber mit
Ausnahme von Medien- und Heilpäda-
gogik | 41. Diplom-Wirtschaftsinformatikerin
Diplom-Wirtschaftsinformatiker
(Dipl.-Wirt.-Inf.) | |
| 26. Diplom-Physikerin
Diplom-Physiker
(Dipl.-Phys.) | der Fachrichtung Physik
alle physikalischen Studiengänge, so-
weit nicht ingenieurwissenschaftlich
oder technisch ausgerichtet | 42. Diplom-Wirtschaftsgeologin
Diplom-Wirtschaftsgeologe
(Dipl.-Wirt.-Geol.) | |
| 27. Diplom-Psychologin
Diplom-Psychologe
(Dipl.-Psych.) | der Fachrichtung Psychologie
alle psychologischen Studiengänge
einschließlich angewandter Psycholo-
gie mit dem Schwerpunkt in einer an-
deren Fachrichtung | 43. Diplom-Wirtschaftsgeographin
Diplom-Wirtschaftsgeograph
(Dipl.-Wirt.-Geogr.) | |
| 28. Diplom-Regionalwissen-
schaftlerin
Diplom-Regionalwissenschaftler
(Dipl.-Region.-Wiss.) | der Fachrichtung Regionalwissen-
schaften
alle interdisziplinären regionalwissen-
schaftlichen Studiengänge | 44. Diplom-Wirtschaftsgeophysikerin
Diplom-Wirtschaftsgeophysiker
(Dipl.-Wirt.-Geophys.) | |
| 29. Diplom-Sicherheitstechnologin
Diplom-Sicherheitstechnologe
(Dipl.-Sich.-Tech.) | der Fachrichtung Sicherheitstechnik
alle sicherheitstechnischen Studi-
engänge für Bewerber ohne ingenieur-
wissenschaftlichen Abschluß | 45. Diplom-Wirtschaftsingenieurin
Diplom-Wirtschaftsingenieur
(Dipl.-Wirt.-Ing.) | |
| | | 46. Diplom-Wirtschaftsmathematike-
rin
Diplom-Wirtschaftsmathematiker
(Dipl.-Wirt.-Math.) | |
| | | 47. Diplom-Wirtschaftsmineralogin
Diplom-Wirtschaftsmineraloge
(Dipl.-Wirt.-Min.) | |

48. Diplom-Wirtschaftsphysikerin
Diplom-Wirtschaftsphysiker
(Dipl.-Wirt.-Phys.)

verliehen werden.

§ 2

Soweit § 1 keine ausdrückliche Festlegung trifft, bestimmt sich die Zuordnung der einzelnen Studiengänge zu den Fachrichtungen nach den das jeweilige Studium inhaltlich oder zeitlich dominierenden Fächern. Bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Studiengänge wird sie im Rahmen der Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 WissHG festgelegt.

§ 3

(1) Die Diplomurkunde enthält

1. die Bezeichnung der verleihenden Hochschule,
2. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der Absolventin oder des Absolventen,
3. die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der Prüfung mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung,
4. die Bezeichnung des verliehenen Diplomgrades, bei Männern in männlicher, bei Frauen in weiblicher Form,
5. den Ort und das Datum der Ausstellung sowie die Unterschriften des Rektors oder des Dekans und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Nach näherer Maßgabe der Prüfungsordnung kann die Diplomurkunde zusätzliche Angaben zum Studiengang und zur Studienrichtung (Schwerpunkte) enthalten. Bei internationalen Studiengängen, die zur Verleihung eines weiteren ausländischen Grades führen, sollen gemeinsame oder miteinander verbundene Graduiertenurkunden ausgestellt werden.

§ 4

(1) Die Verleihung von Diplomgraden mit einem von § 1 abweichenden Wortlaut bleibt unberührt, soweit die Bezeichnung in einer Diplomprüfungsordnung enthalten ist, die vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung genehmigt worden ist.

(2) Frauen, denen zu einem früheren Zeitpunkt der Diplomgrad in männlicher Form verliehen worden ist, behalten ihren Grad in dieser Form. Sie können jedoch gegenüber der Hochschule erklären, daß sie ihren Diplomgrad künftig in der weiblichen Form führen wollen. In diesen Fällen erteilt die Hochschule unter Einziehung der alten Urkunde eine neue Urkunde.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Bezeichnung der zum Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (DiplVO-WissH) vom 26. Februar 1982 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 701), außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1992 S. 453.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359